

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.497.503

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6259/J-NR/2026

Wien, am 29. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Lukas Hammer, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. Juni 2026 unter der Nr. **6259/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einstellungen zu fremdenfeindlichen Texten zu "L'amour toujours"“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorweg ist – vorbehaltlich der jeweils notwendigen Einzelfallprüfungen – aus rechtlicher Sicht festzuhalten, dass das Skandieren der angeführten Parole „*Deutschland den Deutschen, Ausländer raus*“ grundsätzlich objektiv geeignet sein kann, den Tatbestand des § 3g Abs. 1 (bzw. Abs. 2) VerbotsG oder aber der Verhetzung nach § 283 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 StGB zu erfüllen, wobei es bei der Subsumption auf die jeweilige subjektive Tatseite ankommt. Es wäre auch die Erfüllung beider Tatbestände möglich.

Auch eine objektive Tatbestandlichkeit nach § 3g Abs. 1 VerbotsG ist durch das Singen der angeführten Textpassagen per se nicht begründet, weil hierfür in Ansehung des sich nicht auf den Nationalsozialismus beziehenden Liedtextes weitere Begleitumstände - wie etwa das Zeigen des Hitlergrußes oder zusätzliche konkret einschlägige Phrasen - vorliegen müssten.

Vor diesem Hintergrund wird auf die folgend angeführten, von den Staatsanwaltschaften berichteten Verfahren verwiesen. Dabei ist allerdings festzuhalten, dass mangels effektiver automationsunterstützter Abfragemöglichkeit zu derartigen Verfahren die Berichterstattung zur Anzahl der Verfahren im Wesentlichen auf Erinnerungen der bearbeitenden staatsanwaltschaftlichen Referent:innen basiert und sie daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben kann.

Hingewiesen wird weiters, dass entsprechend dem in Geltung stehenden Berichtspflichtenerlass 2021 in der Fassung 2023 eine Gruppenberichtspflicht für Strafsachen nach dem Verbotsgesetz, nicht aber auch für Strafsachen nach § 283 StGB (Verhetzung) besteht, die bei Fehlen der Voraussetzungen nach §§ 8 Abs. 1 in Verbindung mit 8a Abs. 2 StAG nur Informationsberichte, aber keine Vorhabensberichte umfasst.

Zu den Fragen 1 bis 3:

- 1. Welche Strafverfahren werden oder wurden wegen dem Gesang der Nazi Parolen „Ausländer raus“ oder „Deutschland den Deutschen“ zum Lied „L'amour toujours“ von Gigi d'Agostino geführt? Bitte um Aufgliederung nach fallführender Behörde, Beginn und Ende des Verfahrens, Verfahrensstand, Tatvorwurf, Zahl der Verdächtigen/Beschuldigten/Angeklagten und strafbarer Handlung.
- 2. Falls Verfahren im Zusammenhang mit den in Frage 1 genannten Gesängen eingestellt wurden:
 - a. Weswegen wurden die Verfahren eingestellt?
 - b. Wurden die Einstellungsbegründungen veröffentlicht?
 - i. wenn ja: wann?
 - ii. Wenn nein: Warum nicht?
 - c. Sind Fortführungsanträge eingegangen?
 - i. Wenn ja: Wurde das Verfahren fortgeführt?
 - ii. Wenn ja: Wie ist der Verfahrensstand im Verfahren über den Fortführungsantrag oder die Fortführungsanträge?
 - iii. Wenn das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft nicht fortgeführt wurde: Warum nicht?
 - d. Wurden die Bezirksverwaltungsbehörden nach Artikel III Abs. 4 EGVG verständigt?
- 3. Wurden Berichte in Verfahren im Zusammenhang mit den in Frage 1 genannten fremdenfeindlichen Gesängen an die zuständige Oberstaatsanwaltschaft bzw. an das BMJ übermittelt?
 - a. Bitte um Aufschlüsselung nach Zeitpunkt, Inhalt und Behörden.

— **Sprenkel der Oberstaatsanwaltschaft Wien:**

Die **Staatsanwaltschaft Wien** berichtet über drei bezughabende Verfahren:

In einem Verfahren aus dem Jahr 2025 wurde unbekannten Tätern zur Last gelegt, anlässlich eines Aufmarschs der Identitären sowie auch nach der Veranstaltung in der U-Bahn die Parole „*Deutschland den Deutschen, Ausländer raus*“ skandiert zu haben. Mangels Ermittlungsansätzen zur Ausforschung der unbekannten Täter wurde das Verfahren nach § 197 Abs. 1 und 2 StPO abgebrochen. Das diesbezügliche Vorhaben wurde nach Bericht durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien in Übereinstimmung mit dem Bundesministerium für Justiz zur Kenntnis genommen.

In einem Verfahren gegen elf Beschuldigte aus dem Jahr 2024 war gegenständlich, dass in einem Park laute Musik – laut einer Zeugin „*l’amour toujours*“ – gespielt und „*Ausländer raus*“ gerufen wurde. Das Verfahren wurde gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt, weil nicht nachweisbar war, welche konkrete Person die Parole gerufen hat und zudem im konkreten Fall auch der Tatbestand der Verhetzung nicht erfüllt war. Es wurde weder eine Einstellungsbegründung veröffentlicht oder ein Fortführungsantrag gestellt, noch erfolgte mangels Gruppenberichtspflicht eine Berichterstattung an das Bundesministerium für Justiz (Verdacht nach § 283 StGB).

Im dritten berichteten Verfahren wird einem Beschuldigten zur Last gelegt, ein entsprechendes Video auf Instagram gepostet zu haben. Details sind Gegenstand des laufenden Ermittlungsverfahrens.

Die **Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt** berichtet von einem bezughabenden Verfahren aus dem Jahr 2024 gegen fünf Beschuldigte, das gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt wurde, weil die subjektive und teils auch objektive Tatseite nicht nachweisbar war. Eine Einstellungsbegründung wurde mangels Vorliegens der Voraussetzung nicht veröffentlicht, Fortführungsanträge gingen nicht ein. Nach Berichterstattung an die Oberstaatsanwaltschaft Wien erfolgte eine Informationsberichterstattung an das Bundesministerium für Justiz.

Die **Staatsanwaltschaft St. Pölten** berichtet, dass in drei Fällen Anfangsverdachtsprüfungen vorgenommen wurden, die jeweils zu einem Vorgehen nach § 35c StAG alte Fassung bzw. § 197a StPO führten. In einem Fall wurde ein diesbezüglicher Vorhabensbericht an die Oberstaatsanwaltschaft Wien in Übereinstimmung mit dem Bundesministerium für Justiz zur Kenntnis genommen.

Bei der **Staatsanwaltschaft Krems an der Donau** fand ebenfalls eine Anfangsverdachtsprüfung hinsichtlich eines von der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage angesprochenen Strafverfahrens statt, wobei von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach von der Oberstaatsanwaltschaft Wien und dem Bundesministerium für Justiz genehmigtem Vorhabensbericht mangels Vorliegens objektiver Tatbildlichkeit nach § 283 StGB gemäß § 35c StAG alte Fassung abgesehen wurde.

— **Sprenkel der Oberstaatsanwaltschaft Linz:**

Die **Staatsanwaltschaft Salzburg** berichtete über drei bezughabende Verfahren in den Jahren 2025 und 2026:

Ein Verfahren hat das Ausführen des Hitlergrußes durch den Beschuldigten während des Liedes zum Gegenstand. Nach Anklage wegen § 3g Abs. 1 und 2 VerbotsG wurde bereits ein Hauptverhandlungstermin anberaumt. Über die Anklageerhebung wurde an die Oberstaatsanwaltschaft berichtet, die wiederum dem Bundesministerium für Justiz berichtete.

In einem weiteren Verfahren ist gegenständlich, dass zwei jugendliche Beschuldigte während des Liedes, „Sieg“, „Heil“ und „Ausländer raus“ riefen, wobei noch keine Verfahrenserledigung vorliegt. Die Anfallsberichterstattung steht noch aus.

Schließlich erhob die Staatsanwaltschaft Salzburg gegen drei Beschuldigte Anklage wegen § 3g Abs. 1 VerbotsG, nachdem diese während des Gigi D’Agostino-Konzertes wiederholt die Parolen „Sieg Heil“, „Heil Hitler“ und „Ausländer raus“ skandierten sowie den Hitlergruß ausführten. Das Landesgericht Salzburg stellte das Verfahren gegen die Angeklagten unter Bestimmung einer Probezeit samt der Sensibilisierung dienender Weisung vorläufig ein (§ 203 Abs. 1 StPO). Es erfolgte eine Berichterstattung an die Oberstaatsanwaltschaft Linz und in weiterer Folge auch an das Bundesministerium für Justiz.

Die **Staatsanwaltschaft Linz** berichtet über einen Vorfall vom 12. Dezember 2025 bei einem Mensafest an der Johannes Kepler Universität Linz (hierzu wird auf die Fragen 18 ff verwiesen).

Die **Staatsanwaltschaft Wels** berichtet neben einem Verfahren zu einem Vorfall in Gosau (siehe dazu – sowie zu den folgenden Fragen 2 ff – die Beantwortung der Fragen 9 ff) über ein weiteres Verfahren wegen § 3g Abs. 1 VerbotsG aus dem Jahr 2024, wonach drei Beschuldigte zum Lied „l’amour toujours“ „Ausländer raus“ skandierten, den Hitlergruß

darboten und dabei „*Heil Hitler*“ und „*Sieg Heil*“ riefen. Nach Anklageerhebung wurde ein Angeklagter freigesprochen, gegen einen Angeklagten diversionell gemäß § 203 StPO (samt Bewährungshilfe und Weisung, einen gedenkpädagogischen Rundgang zu absolvieren) vorgegangen und ein Angeklagter anklagekonform schuldig erkannt. An die Oberstaatsanwaltschaft Linz erfolgte eine Berichterstattung, die dem Bundesministerium für Justiz berichtete.

Die **Staatsanwaltschaften Steyr und Ried im Innkreis** berichten über keine bezughabenden Verfahren.

— **Sprenkel der Oberstaatsanwaltschaft Graz:**

Die **Staatsanwaltschaft Graz** berichtet über fünf bezughabende Verfahren:

In einem Verfahren waren sieben bekannte Beschuldigte und weitere unbekannte Täter verdächtig, das Vergehen nach § 283 Abs. 1 StGB begangen zu haben, indem sie im Jahr 2025 zur Melodie des bezughabenden Songs „*Ausländer raus*“ skandierten. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren – aufgrund des Skandierens beschränkt auf diese Phrase – mangels Tatbestandlichkeit gemäß § 190 StPO ein. Die Einstellungsbegründung wurde nicht veröffentlicht. Ferner wurden keine Fortführungsanträge gestellt. Verständigungen gemäß Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) und Berichte an die vorgesetzten Behörden erfolgten mangels Vorliegens der Voraussetzungen (Verdacht nach § 283 StGB) nicht.

Ein weiteres Verfahren betraf das zur Melodie von „*l'amour toujours*“ erfolgte Singen der Parole „*Ausländer raus!*“ durch zwei unbekannte Täter, wobei die Tanzbewegungen an den Hitlergruß erinnerten. Ein Hitlergruß konnte auf einem Video nicht erkannt werden, die Parole wurde per se nicht als objektiv tatbestandlich nach § 283 StGB erachtet. Über die Verfahrenseinstellung gemäß § 190 StPO wurde an die Oberstaatsanwaltschaft Graz und in weiterer Folge an das Bundesministerium für Justiz berichtet. Weder war eine Veröffentlichung der Einstellungsbegründung indiziert, noch wurden Fortführungsanträge gestellt, zudem erfolgten keine Verständigungen nach EGVG mangels Vorliegens der Voraussetzungen.

Ein Verfahren gegen unbekannte Täter betraf das lautstarke Singen von „*Ausländer raus, Deutschland den Deutschen, Ausländer raus*“ zu den Melodien von Gigi D'Agostinos „*l'amour toujours*“ sowie ACDCs „*Highway to Hell*“ im Außenbereich des „Arminenhauses“. Die Staatsanwaltschaft ging davon aus, dass der objektive Tatbestand des § 283 StGB nicht

erfüllt ist und kein Anfangsverdacht im Rahmen von § 3g VerbotsG bestand. Es wurde gemäß § 35c StAG vorgegangen. Zudem erfolgte eine Berichterstattung an die Oberstaatsanwaltschaft und das Bundesministerium für Justiz.

Im Jahr 2024 wurde ein Verfahren gegen sieben bekannte Beschuldigte geführt, die im Außenbereich des Arminenhauses lautstark *„Ausländer raus, Deutschland den Deutschen, Ausländer raus“* zur Melodie des gegenständlichen Liedes gesungen haben. Auch hier ging die Staatsanwaltschaft davon aus, dass der objektive Tatbestand des § 283 StGB nicht erfüllt ist und kein Anfangsverdacht im Rahmen von § 3g VerbotsG besteht. Das Verfahren wurde gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt. Weder wurde die Einstellungsbegründung mangels Vorliegens der Voraussetzungen veröffentlicht, noch wurde ein Fortführungsantrag gestellt. Zudem sind eine Verständigung gemäß EGVG und eine Berichterstattung nicht erfolgt (Verdacht nach § 283 StGB).

Schließlich berichtet die Staatsanwaltschaft über ein Verfahren aus dem Jahr 2023 gegen einen Beschuldigten, der auf seiner Instagram-Seite ein Video, das eine in der Discothek feiernde Personenmenge zeigt, die zum Lied *„l’amour toujours“* von Gigi D’Agostino *„Deutschland den Deutschen. Ausländer raus“* singt, veröffentlichte. Unter anderem mangels objektiver Tatbestandlichkeit nach § 283 Abs 1 StGB wurde gemäß § 190 Z 2 StPO vorgegangen. Eine Einstellungsbegründung wurde mangels Vorliegens der Voraussetzungen nicht veröffentlicht und es wurde kein Fortführungsantrag gestellt. Nach erfolgter Verständigung gemäß EGVG wurde Bericht an die Oberstaatsanwaltschaft und in weiterer Folge an das Bundesministerium für Justiz erstattet.

Die **Staatsanwaltschaft Klagenfurt** führte im Jahr 2024 ein Verfahren gegen mehrere unbekannte Täter wegen § 283 Abs. 1 StGB, die zum gegenständlichen Lied in einem Lokal *„Ausländer raus“* sangen. Ausgehend von den Ermittlungsergebnissen wurde das Verfahren mangels Tatbildlichkeit gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt. Eine Veröffentlichung der Einstellungsbegründung erfolgte mangels Vorliegens der Voraussetzungen nicht. Fortführungsanträge wurden ebenfalls nicht gestellt. Ferner erging auch keine Berichterstattung an die Oberbehörden.

Die **Staatsanwaltschaft Leoben** berichtet schließlich über ein Verfahren gegen einen Tatverdächtigen wegen § 283 StGB, der im Jahr 2025 ein Youtube-Video unter anderem mit Auszügen aus dem Film *„Der Untergang“* zum zu *„Ausländer raus“* abgewandelten Lied *„l’amour toujours“*, teilte. Nachdem er ein Diversionsanbot nicht angenommen hatte, wurde er nach Strafantrag im November 2025 verurteilt. Eine Berichterstattung an die Oberstaatsanwaltschaft Graz erfolgte aufgrund weiterer Handlungen auch nach dem

Verbotsgesetz. In weiterer Folge wurde ein Bericht an das Bundesministerium für Justiz erstattet.

— **Sprenkel der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck**

Die **Staatsanwaltschaft Innsbruck** berichtet über fünf bezughabende Verfahren:

In einem Verfahren aus dem Jahr 2024 wurde dem Beschuldigten das Verbrechen nach § 3g Abs. 1 und 2 VerbotsgG unter anderem im Zusammenhang mit dem Singen der Parolen „*Deutschland den Deutschen*“ und „*Ausländer raus*“ unter gleichzeitiger Ausführung des Hitlergrußes zur Last gelegt. Nach Anklage durch die Staatsanwaltschaft Innsbruck erfolgte eine Verurteilung durch das Landesgericht Innsbruck. Zudem erging eine Berichterstattung an die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck, die wiederum an das Bundesministerium für Justiz berichtete.

In einem weiteren Verfahren im Jahr 2024 war ein unbekannter Täter verdächtig, die Parolen „*Deutschland den Deutschen*“ und „*Ausländer raus*“ im Zusammenhang mit dem Abspielen des inkriminierten Liedes gesungen zu haben. Das Verfahren wurde mangels Nachweisbarkeit tatbildlichen Verhaltens nach § 283 Abs. 1 StGB, § 3g VerbotsgG gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt. Es erfolgte weder eine Veröffentlichung einer Einstellungsbegründung, noch wurde ein Fortführungsantrag gestellt. Zudem wurde von einer Verständigung der Bezirksverwaltungsbehörde abgesehen. Es erging ein Bericht an die Oberstaatsanwaltschaft, die wiederum dem Bundesministerium für Justiz berichtete.

In einem Verfahren aus dem Jahr 2024 war das im Jahr 2023 erfolgte Versenden einer Videodatei gegenständlich, auf der die angezeigte Person zur Melodie „*l'amour toujours*“ die Phrasen „*Deutschland den Deutschen*“ und „*Ausländer raus*“ grölte. Hinsichtlich eines der jugendlichen Beschuldigten wurde unter anderem wegen § 3g Abs. 1 VerbotsgG mangels ausreichender Nachweisbarkeit tatvorsätzlichen Handelns mit Einstellung gemäß § 190 StPO vorgegangen. Hinsichtlich des jugendlichen Zweitbeschuldigten wurde von der weiteren Verfolgung wegen (weiterer) unter § 3g Abs. 1 VerbotsgG zu subsumierender Taten gemäß § 203 Abs. 1 StPO (samt Auflage geeigneter Präventionsmaßnahmen zum Thema Nationalsozialismus) vorläufig zurückgetreten. Weder erfolgte mangels Vorliegens der Voraussetzung eine Veröffentlichung der Einstellungsbegründung, noch wurde ein Fortführungsantrag eingebracht. Die Bezirksverwaltungsbehörde wurde von der Einstellung verständigt. Die Staatsanwaltschaft Innsbruck berichtete an die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck, die wiederum das Bundesministerium für Justiz verständigte.

In einem Verfahren aus dem Jahr 2024 war gegenständlich, dass in einem Lokal in Innsbruck das Lied „*l'amour toujours*“ gespielt worden sei, zu welchem ein großer Teil der Gäste die Parolen „*Deutschland den Deutschen*“ und „*Ausländer raus*“ gesungen hat, wobei das Verfahren gegen eine bekannte Person (DJ) und unbekannte Personen geführt wurde. Das Verfahren gegen den bekannten Täter wegen § 3g Abs. 1 und 2 VerbotsG, § 283 Abs. 1 Z 1 StGB wurde gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt, da das Abspielen des Liedes durch den DJ keine strafbare Handlung darstellt. Hinsichtlich der unbekannten Personen konnten (ausgehend von einem vorgelegten Handyvideo) keine objektiven Beweise festgestellt werden, die eine strafrechtlich relevante Handlung begründen. Auch zu diesen wurde gemäß § 190 Z 1 StPO mit Verfahrenseinstellung vorgegangen. Eine Veröffentlichung der Einstellungsbegründung erfolgte mangels Vorliegens der Voraussetzung nicht, ebenso wenig ging ein Fortführungsantrag ein. Die Bezirksverwaltungsbehörde wurde verständigt. Nach Bericht an die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck erfolgte von dieser eine Berichterstattung an das Bundesministerium für Justiz.

Schließlich berichtet die Staatsanwaltschaft Innsbruck über ein Verfahren aus dem Jahr 2025, wonach zwei Personen verdächtig waren, sich wechselseitig mit dem Hitlergruß begrüßt zu haben, während in der Bar das Lied „*l'amour toujours*“ gespielt wurde. Zudem hätten sie auch noch die Phrase „*Der Himmel in Deutschland ist noch blau*“ gesungen. Das Verfahren wurde unter anderem wegen § 3g Abs. 1 und 2 VerbotsG gemäß § 190 StPO eingestellt, da nicht feststellbar war, was konkret geschehen ist und zudem ein Wiederbetätigungsvorsatz nicht nachweisbar war. Eine Veröffentlichung der Einstellungsbegründung erfolgte mangels Vorliegens der Voraussetzung nicht, ebenso wenig ein Fortführungsantrag. Neben der Verständigung der Bezirksverwaltungsbehörde erfolgte ein Bericht an die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck und in weiterer Folge an das Bundesministerium für Justiz.

Durch die **Staatsanwaltschaft Feldkirch** wurden keine bezughabenden Verfahren berichtet.

Zu den Fragen 4 und 5:

- 4. *Gab es zu Verfahren im Zusammenhang mit den in Frage 1 genannten fremdenfeindlichen Gesängen Weisungen von der zuständigen Oberstaatsanwaltschaft an die fallführende Staatsanwaltschaft und/oder gab es Weisungen des BMJ?*
 - a. *Wenn ja, von wem, an wen und zu welchem Vorgehen?*

- *5. War der Weisungsrat mit den in Frage 1 erfragten Verfahren befasst und wenn ja, wie hat er sich geäußert?*

Mangels Vorliegens der Voraussetzungen des §29 c Abs. 1 StAG erfolgte keine Befassung des Weisungsrates. Weisungen wurden nicht erteilt.

Zur Frage 6:

- *Gibt es seitens des Ressorts oder der zuständigen Oberstaatsanwaltschaften Erlässe zum Vorgehen in Fällen des Verdachts der in Frage 1 genannten fremdenfeindlichen Gesänge?*
 - *a. Wenn ja: Mit welchem Inhalt?*
 - *b. Wenn nein: Warum nicht?*

Es gibt keine bezughabenden Erlässe, zumal jeweils einzelfallbezogene Prüfungen der Tatfrage – insbesondere des Bedeutungsgehalts des in Frage 1 beschriebenen Verhaltens – vorzunehmen sind.

Zur Frage 7:

- *Wie viele Anzeigen sind wegen des Verdachts gerichtlich strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit den in Frage 1 genannten fremdenfeindlichen Gesängen seit Mai 2024 bei den Strafverfolgungsbehörden eingegangen?*

Wie viele Anzeigen – mutmaßlich bei der Polizei – erstattet wurden, ist nicht bekannt. Es wird insoweit auf die einleitenden Bemerkungen verwiesen.

Zur Frage 8:

- *Teilt das Bundesministerium für Justiz die Ansicht, dass allein durch das lautstarke Singen des in Frage 1 genannten Textes zur Melodie eines politisch an sich unbedenklichen Liedes weder zu Gewalt aufgerufen noch zu Hass aufgestachelt oder eine geschützte Personengruppe in einer die Menschen würde verletzenden Weise beschimpft wird?*

Es wird zunächst auf die einleitenden Bemerkungen verwiesen und festgehalten, dass gerade im Zusammenhang mit der Beurteilung einer – möglicherweise strafrechtlich relevanten – Äußerung immer im Rahmen einer Einzelfallprüfung der Gesamtzusammenhang bei der Feststellung des Aussagegehalts mitzuberücksichtigen ist (siehe auch die Beantwortung zu den Fragen 1 und 6).

Zu den Fragen 9 bis 14 und 17:

- 9. Am 2. Juni 2026 gab die Staatsanwaltschaft Wels bekannt, das Ermittlungsverfahren gegen vier Beschuldigte im Zusammenhang mit den in Frage 1 genannten fremdenfeindlichen Parolen und wegen des Verdachts des Zeigens des sogenannten „Hitlergrußes“ eingestellt zu haben. Gegen wie viele Verdächtige oder Beschuldigte (bT und uT) wird oder wurde ermittelt? Bitte um Aufgliederung nach fallführender Behörde, Beginn und Ende des Verfahrens, Verfahrensstand, Tatvorwurf und strafbarer Handlung
- 10. Wurden die Verdächtigen zur in Frage 9 genannten Causa einvernommen?
- 11. Wurden sonstige Gäste zur Causa einvernommen?
- 12. Aus welchen Gründen wurde das Verfahren eingestellt?
 - a. Wurde die Einstellungsbegründung veröffentlicht?
 - i. Wenn ja: wann?
 - ii. Wenn nein: warum nicht?
- 13. Sind Fortführungsanträge eingegangen?
 - a. Wenn ja: Wie ist der Verfahrensstand?
- 14. Wurden Berichte in der Causa an die zuständige Oberstaatsanwaltschaft bzw. an das BMJ übermittelt?
 - a. Bitte um Aufschlüsselung nach Zeitpunkt, Inhalt und Behörden.
- 17. Wurden die Bezirksverwaltungsbehörden nach Art. III Abs. 4 EGVG verständigt?

Im Verfahren der Staatsanwaltschaft Wels (2025/2026) wurden umfangreichen Erhebungen zu einem Vorfall in der Nacht des 29. November 2025 in Gosau, bei dem zum Lied „l’amour toujours“ von Gigi D’Agostino die Parole „Ausländer raus! Ausländer raus! Deutschland den Deutschen, Ausländer raus!“ gesungen wurde, getätigt. Zudem soll auch der Hitlergruß gezeigt worden sein. Bei den vier ausgeforschten Personen stand davon eine Person neben dem Singen der inkriminierten Parole wegen des Zeigens des Hitlergrußes im Verdacht nach § 3g VerbotsG, wobei sich dieser Vorwurf nach den Beweisergebnissen nicht bestätigen konnte. Das Ermittlungsverfahren gegen eine ausgeforschte Person wegen § 3g VerbotsG und § 283 Abs. 1 Z 1 und 2 StGB sowie gegen drei bekannte und weitere unbekannte Personen wegen § 283 Abs. 1 Z 1 und 2 StGB wurde gemäß § 190 StPO mangels Tatbildlichkeit eingestellt. Das Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter wegen § 3g VerbotsG wurde mangels Ausforschung abgebrochen. Eine Einstellungsbegründung wurde nicht veröffentlicht, es erging jedoch eine Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Wels. Ein Fortführungsantrag langte nicht ein. Eine Verständigung nach EGVG wurde vorgenommen, zudem erfolgte eine Berichterstattung an die Oberstaatsanwaltschaft Linz und an das Bundesministerium für Justiz.

Zu den Fragen 15 und 16:

- 15. *Gab es Weisungen von der zuständigen Oberstaatsanwaltschaft an die fallführende Staatsanwaltschaft und/oder gab es Weisungen des BMJ?*
 - a. *Wenn ja, von wem, an wen und zu welchem Vorgehen?*
- 16. *War der Weisungsrat mit dem Verfahren befasst und wenn ja, wie hat er sich geäußert?*

Nein.

Zu den Fragen 18 bis 21:

- 18. *Am 2. Juni 2026 wurde bekannt, dass die Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit den in Frage 1 genannten fremdenfeindlichen Gesängen abgebrochen wurden. Gegen wie viele Verdächtige wurde ermittelt? Bitte um Aufgliederung nach fallführender Behörde, Beginn und Ende des Verfahrens, Verfahrensstand, Tatvorwurf und strafbarer Handlung.*
- 19. *Sind bei den Strafverfolgungsbehörden Hinweise zur Identität der Verdächtigen eingelangt?*
- 20. *Wurden Gäste zur Causa einvernommen?*
- 21. *Wurden Berichte in der Causa an die zuständige Oberstaatsanwaltschaft bzw. an das BMJ übermittelt?*
 - a. *Bitte um Aufschlüsselung nach Zeitpunkt, Inhalt und Behörden.*

Das Verfahren gegen mehrere unbekannte Täter wegen § 283 Abs. 1 Z 1 StGB (vgl. hierzu die Ausführungen zu Frage 1) wurde – nach umfassenden Ermittlungen samt mehreren Zeugenvernehmungen – mangels Tätersausforschung gemäß § 197 Abs 1 und 2 StPO abgebrochen. Weder konnte die Identität der Täter ausgeforscht werden, noch sind Hinweise zu deren Identität bei den Strafverfolgungsbehörden eingelangt. Mangels Berichtspflicht – bei fehlender Anfangsverdachtslage im Rahmen von § 3g VerbotG - erfolgte keine Berichterstattung der Staatsanwaltschaft Linz an die Oberstaatsanwaltschaft Linz bzw. an das Bundesministerium für Justiz.

Zu den Fragen 22 bis 24:

- 22. *Gab es Weisungen von der zuständigen Oberstaatsanwaltschaft an die fallführende Staatsanwaltschaft und/oder gab es Weisungen des BMJ?*
 - a. *Wenn ja, von wem, an wen und zu welchem Vorgehen?*

- 23. *War der Weisungsrat mit dem Verfahren befasst und wenn ja, wie hat er sich geäußert?*
- 24. *Wurden die Bezirksverwaltungsbehörden nach Art. III Abs. 4 EGVG verständigt?*

Nein.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

